

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/83905e3a-9065-3af4-8a7f-469f4615f7a4>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 236 BauGB - Überleitungsvorschriften für das Baugebot und die Erhaltung baulicher Anlagen

(1) [§ 176 Absatz 9](#) ist auf Enteignungsverfahren nach [§ 85 Absatz 1 Nummer 5](#) anzuwenden, wenn der Eigentümer die Verpflichtung aus einem Baugebot nicht erfüllt, das nach dem 31. Mai 1990 angeordnet worden ist.

(2) <sup>1</sup>[§ 172 Absatz 1 Satz 4 bis 6](#) gilt nicht für die Bildung von Teil- und Wohnungseigentum, dessen Eintragung vor dem 26. Juni 1997 beantragt worden ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn ein Anspruch auf Bildung oder Übertragung von Teil- und Wohnungseigentum vor dem 26. Juni 1997 durch eine Vormerkung gesichert wurde. <sup>3</sup>[§ 172](#) in der ab dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung ist auch auf Satzungen, die vor dem 1. Januar 1998 ortsüblich bekannt gemacht worden sind, anzuwenden.

